

Brüssel, den 2. Dezember 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0382 (COD)**

**15120/16
ADD 8**

**ENER 417
CLIMA 168
CONSOM 298
TRANS 479
AGRI 650
IND 261
ENV 757
IA 130
CODEC 1802**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2016) 419 final - PART 1/2
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2016) 419 final - PART 1/2.

Anl.: SWD(2016) 419 final - PART 1/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.11.2016
SWD(2016) 419 final

PART 1/2

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung
der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung
der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

{COM(2016) 767 final}
{SWD(2016) 416 final}
{SWD(2016) 417 final}
{SWD(2016) 418 final}

Zusammenfassung
Folgenabschätzung zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
A. Handlungsbedarf
Worin besteht das Problem und warum ist ein Tätigwerden auf EU-Ebene erforderlich?
Die Richtlinie 2009/28/EG („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) schafft einen europäischen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit verbindlichen nationalen Zielvorgaben für jeden Mitgliedstaat in Bezug auf den Energieanteil aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020. Im Oktober 2014 vereinbarte der Europäische Rat ein rechtsverbindliches Ziel von mindestens 27 % Energieanteil aus erneuerbaren Quellen auf EU-Ebene im Jahr 2030, das ohne verbindliche nationale Zielvorgaben erreicht werden sollte. Prognosen zufolge wird die anhaltende Wirkung aktueller politischer Strategien zusammen mit besserer Kostenwettbewerbsfähigkeit aufgrund des technologischen Fortschritts sowie Initiativen zum Emissionshandelssystem (EHS) und zu Nicht-EHS-Sektoren, zur Gestaltung des Strommarkts, zu Governance und Energieeffizienz den Energieanteil aus erneuerbaren Quellen wachsen lassen. Dieser Anstieg ist ohne zusätzliche EU-Maßnahmen jedoch nicht kostenwirksam und bleibt nach wie vor hinter dem auf EU-Ebene vereinbarten Energieanteil aus erneuerbaren Quellen zurück.
Zielsetzung
Die Überprüfung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Zusammenhang mit der Strategie für die Energieunion hat vier Hauptzielsetzungen: i) einen Beitrag zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf maximal 2° C leisten im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels von 1,5° C im Einklang mit den Zusagen der EU hinsichtlich der COP21-Ziele von Paris; ii) eine kostenwirksame Umsetzung eines Energieanteils aus erneuerbaren Quellen in der EU von mindestens 27 % bis 2030 erreichen; iii) die Energieversorgungssicherheit für die EU-Wirtschaft erhöhen, indem ihre Abhängigkeit von Energieimporten verringert wird; iv) einen Beitrag dazu leisten, dass die EU weltweit die Führungsrolle bei der Energie aus erneuerbaren Quellen übernimmt und zum globalen Zentrum für die Entwicklung fortschrittlicher und wettbewerbsfähiger Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien wird.
Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?
Aufgrund bestimmter Marktdefizite und -hindernisse sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, um dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten das Ziel von mindestens 27 % Energieanteil aus erneuerbaren Quellen gemeinsam auf die kostenwirksamste Weise und mit geringstmöglicher Wettbewerbsverzerrung erreichen. Ein Tätigwerden der EU wird den Investoren durch einen EU-weit gültigen Rechtsrahmen, eine

kohärente und kostenwirksame Verbreitung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der gesamten EU und ein effizientes Funktionieren des Energiebinnenmarkts Sicherheit geben und gleichzeitig dem Potenzial der Mitgliedstaaten gerecht werden, entsprechend dem Energiemix ihrer Wahl unterschiedliche Formen erneuerbarer Energie zu erzeugen.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Wenn nicht, warum nicht?

Legislative und nichtlegislative Politikoptionen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurden erwogen. Im Rahmen der Folgenabschätzung wurde eine umfassende Analyse der einzelnen politischen Optionen von einem Basisszenario (Option 0) hin zu EU-weiten Maßnahmen durchgeführt. Es wurden keine bevorzugten Optionen ausgewählt, um die politische Entscheidungsfreiheit der Kommission zwischen Optionen in den folgenden fünf Bereichen zu wahren:

i) Optionen zur stärkeren Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor

Ein gemeinsamer europäischer Rahmen für Förderregelungen: 1 ausschließliche Nutzung von Marktmechanismen, 2 Verdeutlichung der Vorschriften mithilfe eines Toolkits, 3 verpflichtender Übergang zu Investitionsbeihilfen.

Ein stärker koordinierter regionaler Ansatz: 1 verbindliche regionale Förderung, 2 verbindliche teilweise Öffnung der Förderregelungen für die grenzüberschreitende Beteiligung.

Ein auf Energie aus erneuerbaren Quellen ausgerichtetes Finanzinstrument: 1 ein Finanzinstrument auf EU-Ebene mit weit gefassten Förderfähigkeitskriterien; 2 ein Finanzinstrument auf EU-Ebene zur Förderung von risikoreicheren Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen.

Vereinfachung der Verwaltungsverfahren: 1 Stärkung der Vorschriften, darunter jene für eine zentrale Anlaufstelle, Zeiträume und vereinfachte Verfahren für das Repowering, 2 Genehmigungsverfahren wären durch automatische Genehmigung und einfache Mitteilung für kleine Projekte zeitlich begrenzt.

ii) Optionen zur stärkeren Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor:

Einbeziehung erneuerbarer Energie in die Wärme- und Kälteversorgung: 1 Verpflichtung der Anbieter fossiler Brennstoffe zur Einbeziehung erneuerbarer Energie in die Wärme- und Kälteversorgung, 2 gleiche Verpflichtung für alle Brennstoffanbieter.

Einfachere Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Abwärme in Fernwärme- und Kältesystemen: 1 Austausch bewährter Verfahren, 2 Energieeffizienzausweise und Schaffung eines Zugangs für lokal erzeugte Wärme und Kälte, 3 Maßnahmen nach Option 2 im Zusammenspiel mit einem zusätzlich verstärkten Verbraucherschutzrahmen.

iii) Optionen zur stärkeren Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor:

Einbeziehung erneuerbarer Energie im Verkehrssektor: 1 Verpflichtung zur Beimischung moderner Biokraftstoffe in der EU, 2 Verpflichtung zur Beimischung aller im Verkehrssektor eingesetzten Biokraftstoffe sowie schrittweiser Ausstieg aus

Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen (Unteroptionen: 2A partieller schrittweiser Ausstieg aus Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen bis 2030, 2B vollständiger schrittweiser Ausstieg aus Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen bis 2030, 2C schnellerer schrittweiser Ausstieg aus Biodiesel auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen und größere Treibhausgas einsparungen bis 2030), 3 vorhergehende Optionen sowie spezifische Verpflichtung zur Beimischung von Biokraftstoffen im Luft

Treibhausgasemissionen (Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen) (Unteroptionen: 4B Verpflichtung zur Einsparung von Treibhausgasemissionen für alle Kraftstoffe und im Bereich der Elektrizität, 4C Verpflichtung zur Einsparung von Treibhausgasemissionen für moderne Kraftstoffe und im Bereich der Elektrizität, 4D Verpflichtung zur Verringerung von Treibhausgasemissionen für moderne Kraftstoffe, Elektrizität und herkömmliche Kraftstoffe).

iv) Optionen zur Stärkung und Sensibilisierung von Verbrauchern von Energie aus erneuerbaren Quellen:

Stärkung der Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, des Eigenverbrauchs und der Speicherung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen: 1 EU-Leitlinien für den Eigenverbrauch, 2 Stärkung der Verbraucher hinsichtlich des Eigenverbrauchs und der Speicherung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, 3 Fern-eigenverbrauch für Gemeinden.

Offenlegung von Informationen für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen: 1 Stärkung des Systems für Herkunftsnachweise; 2 Maßnahmen nach Option 1 sowie Verpflichtung zur Nutzung von Herkunftsnachweisen für Zwecke der Offenlegung, 3 Maßnahmen nach Option 2 sowie Ausweitung der Herkunftsnachweise auf alle Elektrizitätserzeugungsquellen.

Rückverfolgung von Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen zur Verwendung in der Wärme- und Kälteerzeugung sowie im Verkehrssektor: 1 Ausweitung der Herkunftsnachweise auf gasförmige Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen, 2 Ausweitung der Herkunftsnachweise auf flüssige und gasförmige Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen, 3 Entwicklung alternativer Rückverfolgungssysteme für flüssige und gasförmige Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen.

v) Optionen, um die Verwirklichung eines Energieanteils von mindestens 27 % aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2030 sicherzustellen:

nationale Ziele für 2020: nationale Ziele für 2020 als Grundlage vs. Ausgangswert.

Zielpfad: linear vs. nichtlinear.

Mechanismen zur Vermeidung fehlender Ambitioniertheit gegenüber dem EU-Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen: 1 Überprüfung der Ambitioniertheit der nationalen Pläne, 2 Einführung einer Überprüfungsklausel, um zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zusätzliche Umsetzungsmechanismen vorzuschlagen, 3 ambitioniertere EU-weite Maßnahmen, 4 Einführung verbindlicher nationaler Zielvorgaben.

Vermeidung und Schließung einer Umsetzungslücke: 1 Überprüfung der nationalen Pläne, 2 Einführung einer Überprüfungsklausel, um zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls zusätzliche Umsetzungsmechanismen vorzuschlagen, 3 ambitioniertere EU-weite Maßnahmen, 4 Einführung verbindlicher nationaler Zielvorgaben.

Welchen Standpunkt vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Vom 18. November 2015 bis zum 10. Februar 2016 wurde eine öffentliche Online-Konsultation durchgeführt. Diese bestätigt die weitgehende Einigkeit der Mitgliedstaaten, NRO und Think-Tanks, Investoren und Verbände über die Notwendigkeit eines stabilen und vorhersehbaren EU-Rechtsrahmens für erneuerbare Energien, über die Wichtigkeit der Festlegung von Maßnahmen mit Blick auf Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor, im Wärme Kältesektor sowie im Verkehrssektor, eine bessere Verbraucherbeteiligung am Energiebinnenmarkt, die Beseitigung administrativer Hindernisse und die Verwirklichung des verbindlichen EU-weiten Ziels von mindestens 27 %. Im Allgemeinen waren sich **alle Interessenträger** einig, dass die Infrastrukturentwicklung verbessert werden muss, insbesondere in Bezug auf intelligente Netze und Speichersysteme.

Die **Mitgliedstaaten** betonten ihr Engagement zur Verringerung von Treibhausgasemissionen; daneben hoben sie die Notwendigkeit der Entkoppelung des Wirtschaftswachstums und die Rentabilität von Energie aus erneuerbaren Quellen hervor. Einige **Mitgliedstaaten** unterstrichen die Rolle der erneuerbaren Energieträger im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Abhängigkeit von Energieimporten. Die **Industrie** stellte heraus, dass ein für Energie aus erneuerbaren Quellen geeigneter Markt erforderlich sei – durch Marktintegration und auf lange Sicht ein stärkeres Investitionsschutzsystem –, und forderte einen stabilen Regulierungsrahmen, um Innovationen zu fördern, die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen und den Wettbewerb auf EU-Ebene zu stärken. Die **NRO** betonten, wie wichtig die Schaffung von Rechten für die Bürger sei, um die Dezentralisierung voranzutreiben, lokale Gemeinschaften zu stärken und die Akzeptanz künftiger Regelungen in der Öffentlichkeit zu begünstigen.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Derzeit lassen sich die Auswirkungen nicht in vollem Maße quantitativ bestimmen, da keine bevorzugten Optionen ausgewählt wurden. Durch die genannten Optionen 1 bis 4 wird die Investitionsunsicherheit bekämpft, die Kostenwirksamkeit gesteigert und der bestehende Regulierungsrahmen aktualisiert; außerdem werden Marktdefizite abgebaut und die Bürger stärker eingebunden.

Die Umsetzung der Hauptmaßnahmen wird die EU dabei unterstützen, ihre Zielsetzungen für die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu erreichen (indem sie zu der zusätzlichen Reduzierung von Treibhausgasemissionen um 5 % beiträgt, die laut den Prognosen des Referenzszenarios erforderlich ist). Außerdem kann ein Beitrag zur Verringerung der Ausgaben für Energieimporte geleistet werden (die kumulativen Auswirkungen der Umsetzung der Ziele für 2030 würden eine Einsparung von 221 Mrd. EUR im Zeitraum 2021–2030 bedeuten) sowie zur Schaffung zusätzlicher positiver Nebeneffekte (Beitrag zur allgemeinen Verringerung der Umwelt- und Gesundheitskosten um 12,3–19,5 Mrd. EUR pro Jahr).

Worin bestehen die Kosten der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Die Hauptoptionen, die entwickelt wurden, könnten soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen auf Ebene der Mitgliedstaaten haben. Diese

Auswirkungen wurden, wo möglich, quantifiziert.
Worin bestehen die Auswirkungen auf KMU und die Wettbewerbsfähigkeit?
Die Folgenabschätzung umfasst spezifische Ausnahmen für KMU, um zu gewährleisten, dass durch die Maßnahmen zur Verwirklichung des EU-weiten Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen für 2030 ihre Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird (z. B. durch Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, spezifische Vorschriften für die öffentliche Förderung, weiter gefasste Maßnahmen im Bereich Eigenverbrauch).
Wird es nennenswerte Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?
Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu den gemeinsamen Anstrengungen beizutragen, um das für 2030 auf EU-Ebene vereinbarte Ziel für Energie aus erneuerbaren Quellen mithilfe eines Maßnahmenpakets zu verwirklichen, das möglicherweise Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Verwaltungen haben wird.
D. Folgemaßnahmen
Wann wird die Strategie überprüft?
Einige Bestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie werden im Dezember 2020 unwirksam, insbesondere die verbindlichen nationalen Ziele. Die Folgenabschätzung zielt auf Maßnahmen ab, die in die Erneuerbare-Energien-Richtlinie für die Zeit nach 2020 aufgenommen werden sollten. Bei einigen Optionen muss dafür gesorgt werden, dass in der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie Überprüfungsklauseln festgelegt werden, sodass die Umstellung von verbindlichen nationalen Zielen auf ein gemeinsames Ziel für das Jahr 2030 auf EU-Ebene ordnungsgemäß überwacht und umgesetzt wird.